

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im
Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024**

vom 9. März 2023

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlings- und Antiquitätenmarktes sowie des Umbrisch-Provenzalischen Markts	2
§ 2 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 3 Inkrafttreten	2

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) (GBl. S. 582, ber. S. 698) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 9. März 2023 folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlings- und Antiquitätenmarktes sowie des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlings- und Antiquitätenmarktes am 26. März 2023 und 17. März 2024 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 17. September 2023 und 15. September 2024 jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 9. März 2023

Boris Palmer
Oberbürgermeister